

## Verkehrsbeschränkung - "Halten und Parken verboten"

### VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Krumbach über die Verkehrsbeschränkung auf der Dorfplatzdurchfahrtsstraße - Öffentliches Gut der Gemeinde Krumbach Gst-Nummern 1956/3 und .264.

Unter Anwendung der Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 20/1970 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung folgendes verordnet:

Auf der Dorfplatzdurchfahrtsstraße - Öffentliches Gut der Gemeinde Krumbach, die als Zufahrt zur Feuerwehrgarage dient, wird ein allgemeines Halte - und Parkverbot für alle Fahrzeuge ausgesprochen.

Diese Verordnung ist bei der Einfahrt von der Landesstraße L 205 auf die Dorfplatzdurchfahrtsstrasse .264, 1956/3 sowie an der Straßenleuchte im Bereich der NW Ecke der Pfarrkirche jeweils an der Straße durch das Straßenverkehrszeichen nach § 52/13b "Halten und Parken verboten" jeweils mit der Zusatztafel "Feuerwehrausfahrt" kundzumachen. Der Bereich, für den diese Beschränkung gilt, ist damit ersichtlich.

Die Verordnung tritt mit Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Krumbach, am 1. Mai 2003

  
der Bürgermeister